



Stadtverordnung

Taubenfütterungsverbot

Vom: 04.02.2016

Aufgrund der §§ 174, 175 Abs. 1 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG –) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.1992 (GVOBl. S-H, S. 243), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.09.2015 (GVOBl. S-H., S. 322), wird nach Vorlage gemäß § 55 LVwG im Innen- und Umweltausschuss vom 02.02.2016 und mit Genehmigung des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein vom 19.01.2016 für die Landeshauptstadt Kiel verordnet:

§ 1 Fütterungsverbot

Es ist verboten, im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Kiel verwilderte Haus- und Wildtauben zu füttern. Dieses Verbot erfasst auch das Auslegen von Futter- und Lebensmitteln, die erfahrungsgemäß von Tauben aufgenommen werden.

§ 2 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 175 Abs. 3 LVwG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 verwilderte Haus- oder Wildtauben füttert. Ordnungswidrigkeiten können nach § 175 Abs. 4 LVwG und § 17 Abs. 1 und 2 des Ordnungswidrigkeitengesetzes mit einer Geldbuße von mindestens 5 Euro und höchstens 1.000 Euro, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500 Euro geahndet werden.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01. April 2016 in Kraft.

§ 4 Geltungsdauer

Die Geltungsdauer der Verordnung beträgt 5 Jahre.

Kiel, den 04.02.2016

Landeshauptstadt Kiel
Der Oberbürgermeister

Dr. Ulf Kämpfer